



Brüssel, den 19. September 2014  
(OR. en)

12726/14

JAI 643  
ASIM 67  
CADREFIN 101  
DELECT 161

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

---

Nr. Komm.dok.: 12319/14 JAI 632 ASIM 65 CADREFIN 94 DELECT 149 +ADD1

---

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) Nr. .../... der Kommission vom 25. Juli 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 in Bezug auf die Benennung von zuständigen Behörden und ihre Verwaltungs- und Kontrollaufgaben sowie in Bezug auf den Status und die Verpflichtungen von Prüfbehörden  
– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

---

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten delegierten Rechtsakt und dessen Anhang<sup>1</sup> gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV sowie gemäß Artikel 26 Absatz 4 und Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements<sup>2</sup> vorgelegt. Da die Kommission den delegierten Rechtsakt am 1. August 2014 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 1. Oktober 2014 Einwände dagegen erheben.

---

<sup>1</sup> 12319/14 JAI 632 ASIM 65 CADREFIN 94 DELECT 149 + ADD1.

<sup>2</sup> ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112.

2. Die Referenten für Justiz und Inneres haben diesen delegierten Rechtsakt in ihrer Sitzung vom 5. September 2014 geprüft und einvernehmlich festgestellt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.
  3. Daher wird vorgeschlagen, dass der AStV dem Rat empfiehlt, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-